

Verkündet
am 5. April 1957
Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbesitzer der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Patentnichtigkeitssache

der Firma V [REDACTED] S [REDACTED] GmbH, T [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagten und Berufungsklägerin,
vertreten durch: Patentanwalt Dipl.-Ing. [REDACTED]
in [REDACTED] [REDACTED]

g e g e n

die Firma H [REDACTED] S [REDACTED] K.G. in F [REDACTED],
Klägerin und Berufungsbeklagte,
- vertreten durch: Patentanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] ([REDACTED]), [REDACTED]

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 26. März 1957
unter Mitwirkung der Bundesrichter Prof. Dr. h.c. Wilde,
Dr. Birnbach, Dr. Bock, Dr. Weiß und Dr. Spreng

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird unter Zurück-
weisung des weitergehenden Rechtsmittels die Entschei-
dung des 2. Nichtigkeitssenats des Deutschen Patentamts
vom 8. Juli 1955 teilweise aufgehoben.

Die Patentansprüche des Deutschen Patents
Nr 864 739 erhalten folgende Fassung:

1. Frei stehender, mit zwei seitlichen Kufen ausgestatteter Holzstuhl für Schulzwecke, gekennzeichnet durch die Vereinigung folgender, teilweise an sich bekannter Merkmale:
 - a) Anordnung von zwei seitlichen pfostenartigen Stützen (5), die als die beiden einzigen Tragelemente des Stuhls dienen und von der oberen Rückenlehne aus schräg abwärts nach vorn gerichtet sind;
 - b) Befestigung dieser Stützen in der Mitte oder annähernd in der Mitte von zwei Kufen, die durch einen Quersteg unlösbar miteinander verbunden sind;
 - c) Anordnung von an den Stützen befestigten, frei nach vorn ausladenden Tragleisten, die das Sitzbrett tragen;
 - d) Anordnung der Kufen derart, daß die Hinterkanten der Kufen hinter der durch die oberen zur Befestigung der Rückenlehne dienenden Enden der beiden Stützen gelegten senkrechten Ebene liegen.
2. Stuhl nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß sowohl die von der Befestigungsstelle mit den Stützen nach vorn als auch die nach hinten ausladenden Enden der Kufen ebenso wie die Stützen und die Tragleisten in ihrem Querschnitt von der Befestigungsstelle aus allmählich abnehmen (Träger gleicher Biegefestigkeit).

- 3 -

3. Stuhl nach Anspruch 1 und 2, dadurch gekennzeichnet, daß die beiden Tragleisten (4) als Gratleisten ausgebildet sind und in Gratnuten an der Unterseite des Sitzbrettes (1) eingeschoben sind.
4. Stuhl nach Anspruch 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, daß die unteren Enden der beiden Stützen (5) in die Kufen (8) eingezapft oder mittels Dübel (7) befestigt sind.
5. Stuhl nach Anspruch 1 bis 4, dadurch gekennzeichnet, daß die beiden Stützen (5) durch eine in Sitzhöhe zwischen ihnen angeordnete Querleiste, die mittels Zapfen oder Dübel (11) befestigt ist, verbunden sind.
6. Stuhl nach Anspruch 1 bis 5, dadurch gekennzeichnet, daß die Rückenlehne (als sogenannte Hohllehne) von ihren beiden Enden aus nach hinten durchgewölbt ist. "

Die Kosten des Verfahrens worden zu 4/5 der Klägerin und zu 1/5 der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Beklagte ist eingetragene Inhaberin des auf Grund des Ersten Überleitungsgesetzes vom 8. Juli 1949 (WiGBL S 175) erteilten deutschen Bundespatents Nr 864 739. Das Patent läuft seit dem 10. Oktober 1950. Die Patentansprüche lauten:

- 1.) Frei stehender Stuhl für Schulzwecke u. dgl. dadurch gekennzeichnet, daß er mit zwei auf den Fußboden aufzustellenden seitlichen Kufen in der Weise ausgebildet ist, daß zwei seitliche Stützen, an denen das Sitzbrett bzw. seine Tragleisten frei nach vorn ausladend befestigt sind, als die beiden einzigen Stuhlbeine von der oberen Rückenlehne aus schräg abwärts nach vorn gerichtet und wenigstens annähernd in der Kufenmitte befestigt sind.
- 2.) Stuhl nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß sowohl die von der Befestigungsstelle mit den Stützen nach vorn als auch die nach hinten ausladenden Enden der Kufen ebenso wie die Stützen und die Tragleisten in ihrem Querschnitt von der Befestigungsstelle aus allmählich abnehmen (Träger gleicher Biegefestigkeit).
- 3.) Stuhl nach Anspruch 1 und 2, dadurch gekennzeichnet, daß die Hinterkanten der Kufen hinter der durch die Hinterkante des Sitzbrettes gelegten senkrechten Ebene liegen.
- 4.) Stuhl nach Anspruch 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, daß die Hinterkanten der Kufen weiter hinten liegen als die oberen zur Befestigung der Rückenlehne dienenden Enden der beiden Stützen.
- 5.) Stuhl nach Anspruch 1 bis 4, dadurch gekennzeichnet, daß die beiden Tragleisten (4) als Gratleisten ausgebildet sind und in Gratnuten an der Unterseite des Sitzbrettes (1) eingeschoben sind.
- 6.) Stuhl nach Anspruch 1 bis 5, dadurch gekennzeichnet, daß die unteren Enden der beiden Stützen (5) in die Kufen (8) eingezapft oder mittels Dübel (7) befestigt sind.

- 7.) Stuhl nach Anspruch 1 bis 6, dadurch gekennzeichnet, daß die Stützen (5) durch eine in Sitzhöhe zwischen ihnen angeordnete Querleiste (10) und eine zwischen den Kufen (8) angeordnete Fußleiste (13), die beide mittels Zapfen oder Dübel (11 bzw. 12) befestigt sind, zu einem starren Rahmen verbunden sind.
- 8.) Stuhl nach Anspruch 1 bis 7, dadurch gekennzeichnet, daß die Rückenlehne (als sog. Hohllehne) von ihren beiden Enden aus nach hinten durchgewölbt ist.
- 9.) Frei stehender Stuhl, der zum Aufstellen auf dem Fußboden zwei seitliche Kufen hat, insbesondere nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die beiden Kufen, auf denen die beiden einzigen seitlichen Tragstützen zum Befestigen der Rückenlehne und der beiden frei nach vorn ausladenden Sitzbretttragleisten befestigt sind, so weit nach hinten gelegt sind, daß ihre Hinterkanten hinter der durch die Hinterkante des Sitzbrettes gelegten senkrechten Ebene liegen, und daß die Vorderkanten der Kufen höchstens unwesentlich über die durch die Vorderkanten der Sitzbretttragleisten gelegte, senkrechte Ebene nach vorn vorstehen.
- 10.) Frei stehender Stuhl aus Holz für Schulzwecke, insbesondere nach Anspruch 1 bis 9, dadurch gekennzeichnet, daß er mit zwei auf dem Fußboden aufzustellenden seitlichen Kufen ausgebildet ist und auf den beiden Kufen mindestens annähernd in deren Mitte zwei seitliche Stützen befestigt sind, die die einzigen Stuhlbeine bilden und auf denen das Sitzbrett befestigt ist, von dessen hinterer Kante aus die Stuhllehne nach oben geführt ist.

Die Klägerin hat gemäß §§ 37, 13 Abs 1 Nr 1 und 2 PatG beantragt, das Patent für nichtig zu erklären.

Sie hat geltend gemacht, die Erfindung des Streitpatents stimme mit dem Gegenstand der Erfindung der auf frühere Anmeldungen erteilten, nicht vorveröffentlichten deutschen Patente Nr 812 705 und 834 005 überein.

Sie hat dem Streitpatent weiter die vorveröffentlichten Patentschriften der deutschen Patente Nr 69 329, 73 819, 125 857, 233 339 und 240 583, der US-Patente 2 487 907, 2 425 263, 2 236 951, 2 390 215, 2 146 932 und 2 474 265, des französischen Patents Nr 899 707 und des österreichischen Patents Nr 134 227, die Veröffentlichung in der US-Official-Gazette vom 1. Juni 1948 betr. US-Design Nr 149 798 sowie die Seite 28 des Buches "Der Stuhl" von Heinz und Bodo R [REDACTED], A [REDACTED] Verlag Dr. Fritz W [REDACTED] & Co. S [REDACTED], aus dem Jahre 1928 entgegeng gehalten.

Die Klägerin hat weiter behauptet, die Firma Sebastian M [REDACTED] in O [REDACTED] habe vor der Anmeldung des Streitpatents einen Stuhl gebaut, der alle Merkmale des Streitpatents aufgewiesen habe. Diese Firma habe schon im Jahre 1943 einen Kinostuhl mit Klappsitz und Kufen hergestellt und an eine Kundin geliefert, bei dem das Sitzbrett an zwei seitlichen Stützbrettern angebracht gewesen sei, die schräg nach vorn gerichtet und etwa in der Mitte der Kufen befestigt gewesen seien. Im Jahre 1949 habe die Firma M [REDACTED] auf Anregung verschiedener Schulfachleute aus diesem Kinostuhl einen frei stehenden Schulstuhl mit fester Sitzplatte entwickelt. Dieser Stuhl habe folgende Merkmale aufgewiesen:

- 1.) er sei mit zwei auf den Fußboden aufzustellenden Kufen versehen gewesen;
- 2.) er sei mit zwei seitlichen Stützen ausgestattet gewesen, an denen das Sitzbrett frei nach vorn ausladend angebracht gewesen sei;
- 3.) die seitlichen Stützen, die als einzige Stuhlbeine gedient hätten, seien im Querschnitt zurückgegangen;

- 4.) sie seien von der Rückenlehne aus schräg abwärts nach vorn gerichtet und annähernd in der Kufenmitte befestigt gewesen (vgl dazu die von der Klägerin überreichte Skizze Bl 59 NiA).

Mehrere Stühle dieser Art hätten Ende 1949/Anfang 1950 im Konstruktionsbüro der Firma M [REDACTED] gestanden und seien dort von Besuchern besichtigt worden. Sie seien insbesondere mehreren Lehrern und Schulräten vorgeführt und unter Beiziehung von Schulkindern praktisch erprobt worden. Es seien auch Zeichnungen mit Größenangaben gefertigt und den Vertretern zur Vorlage bei der Kundschaft übergeben worden. Seit Mitte des Jahres 1951 seien die Stühle serienweise hergestellt und geliefert worden.

Die Beklagte hat erklärt, sie halte die Patentansprüche 9 und 10 nicht mehr aufrecht. Sie hat im übrigen beantragt, die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

den Patentansprüchen 1 und 2 folgende Fassung zu geben:

- 1.) Frei stehender mit Kufen ausgestatteter Stuhl für Schulzwecke, gekennzeichnet durch zwei seitliche, mindestens annähernd in der Kufenmitte befestigte Stützen (5), die als einzigen, im Querschnitt nach unten zunehmenden Stuhlbeine von der oberen Rückenlehne aus schräg abwärts in leicht konkaver Linie nach vorn gerichtet und mit Tragleisten (4) starr verbunden sind, die im Querschnitt nach vorn abnehmend frei nach vorn ausladend und an welchen das Sitzbrett unlösbar befestigt ist.
- 2.) Schulstuhl nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Kufen in an sich bekannter Weise nach vorn und hinten im Querschnitt abnehmen.

Sie hat weiterhin noch folgende Eventualfassungen für den

Patentanspruch 1 vorgeschlagen:

Frei stehender, mit zwei seitlichen Kufen ausgestatteter Stuhl für Schulzwecke, gekennzeichnet durch zwei seitliche pfostenartige Stützen, die als die beiden einzigen Stuhlbeine mindestens annähernd in der Mitte der als besondere Teile hergestellten und durch einen Quersteg miteinander verbundenen Kufen starr befestigt und von ihrer unteren Befestigungsstelle aus in leicht konkaver Linie schräg aufwärts und rückwärts gerichtet sind, die ferner als einzige Verbindungsmittel zwischen den Kufen, dem Stuhlsitz und der Lehne dienen und an denen die beiden das Sitzbrett tragenden Tragleisten als frei nach vorn ausladende und dabei in ihrem Querschnitt stetig abnehmende Träger gleicher Festigkeit starr befestigt sind.

Oder:

frei stehender, mit zwei seitlichen Kufen ausgestatteter Stuhl für Schulzwecke, gekennzeichnet durch die Vereinigung nachstehender, teilweise an sich bekannter Merkmale:

- a) Anordnung von zwei seitlichen pfostenartigen Stützen (5), die als die beiden einzigen Stuhlbeine von der oberen Rückenlehne aus schräg abwärts in leicht konkaver Linie nach vorn gerichtet sind und als einzige Verbindungsmittel zwischen den Kufen, dem Stuhlsitz und der Lehne dienen;
- b) starre Verbindung dieser Stützen mit der Mitte von zwei als besondere Teile hergestellten, durch einen Quersteg unlösbar miteinander verbundenen Kufen, die im Querschnitt nach vorn und nach hinten abnehmen;
- c) Anordnung von frei nach vorn ausladenden und dabei in ihrem Querschnitt abnehmenden Tragleisten, die etwa in der Mitte der beiden seitlichen Stützen mit diesen starr verbunden sind und das Sitzbrett tragen.

Die Beklagte ist der Ansicht der Klägerin, die Erfindung sei Gegenstand von Patenten früherer Anmelder, sie sei auch den genannten druckschriftlichen Vorveröffent-

lichungen zu entnehmen, entgegengetreten. Sie hat die behauptete offenkundige Vorbenutzung bestritten. Sie hat behauptet, die Firma M [REDACTED] habe Stühle der von der Klägerin bezeichneten Art erst im Jahre 1951 hergestellt.

Der 2. Nichtigkeitssenat des Deutschen Patentamts hat das Streitpatent nach Beweisaufnahme für nichtig erklärt. Er hat für bewiesen erachtet, daß die Firma M [REDACTED] schon vor der Anmeldung des Streitpatents Stühle mit den genannten Merkmalen hergestellt und Kunden gezeigt hat. Das Patentamt hat angenommen, daß der Gegenstand des Patentanspruchs 1 danach bereits bekannt gewesen sei. Die in diesem Anspruch geschützte Gestaltung stelle im übrigen auch keine erfinderische Leistung dar. Die Beklagte habe lediglich die Sperrholzteile des auf Seite 28 des Buches von M [REDACTED] dargestellten Stuhles mit den sich aus dem Material ergebenden Abwandlungen durch massive Holzteile ersetzt. Den übrigen Schutzansprüchen komme angesichts des Standes der Technik - das wird im einzelnen ausgeführt - keine erfinderische Bedeutung zu.

Gegen diese Entscheidung hat die Beklagte frist- und formgerecht Berufung eingelegt. Sie beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise, nach ihren Eventualanträgen erster Instanz zu erkennen.

Die Beklagte bestreitet nicht, daß der von der Firma M [REDACTED] hergestellte Stuhl alle Merkmale des Streitpatents aufweist. Sie hält jedoch ihre Behauptung aufrecht, die Fertigung dieses Stuhles sei erst im Jahre 1951 aufgenommen worden. Erst in diesem Jahre sei der Stuhl in der Preisliste 3/1951 der Firma M [REDACTED] erschienen, er sei in die Preisliste sogar noch nachträglich mit der Schreibmaschine

eingefügt worden. Die in dem der Preisliste beigelegten Prospektblatt enthaltene Zeichnung und die "Mass-Tabelle" seien aus dem kurz zuvor erschienenen Katalog der Beklagten identisch oder nahezu identisch übernommen. Die Firma M [REDACTED] habe noch am 13. Juli 1951 dem Hauptlehrer Z [REDACTED] in A [REDACTED] mitgeteilt, daß die Erprobung des Kufenstuhls, den sie fertige, noch nicht abgeschlossen sei.

Die Klägerin beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Sie bestreitet nicht, daß die Firma M [REDACTED] die ersten Kufenstühle nicht vor Mitte des Jahres 1951 verkauft hat. Sie trägt vor, von der Firma M [REDACTED] seien im Jahre 1950 zunächst nur einige 100 Kufenstühle hergestellt und auch noch keine Prospekte in größerer Zahl herausgegeben worden, weil zunächst noch die vorhandenen vierbeinigen Stühle hätten abgesetzt werden sollen.

Die Klägerin verweist ergänzend zu den in der ersten Instanz genannten Vorveröffentlichungen noch auf den im Prospektblatt der A [REDACTED] Möbelfabrik unter Nr 12 508 dargestellten Stuhl. Sie behauptet, das Prospektblatt sei vor dem Jahre 1914 verbreitet worden.

Fachschuloberlehrer August H [REDACTED] in B [REDACTED] hat auf Erfordern des Senats das schriftliche Gutachten vom 30. August 1956 erstattet und das Gutachten in der mündlichen Verhandlung ergänzt und erläutert.

Über die behauptete offenkundige Vorbenutzung ist erneut Beweis erhoben worden. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Auskunft des Hauptlehrers Z [REDACTED] vom 10. März 1957 (Bl 135 SA), die Verhandlungs-

niederschrift vom 26. März 1957 und auf die Entscheidungsgründe Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Erfindung des Streitpatents will das Bedürfnis befriedigen, das dadurch entstanden ist, daß im Schulwesen neuerdings, vor allem seit dem Jahre 1945, eine aufgelockerte Sitzweise angestrebt und demzufolge in der Möblierung der Schulräume löse Stühle bevorzugt werden. Ihrem Verwendungszweck entsprechend müssen solche - freistehenden - Stühle einer Reihe von Anforderungen genügen, die in der Einleitung der Beschreibung des Streitpatents hervorgehoben sind. Die Stühle müssen insbesondere leicht transportabel, dabei jedoch so stark und widerstandsfähig sein, daß sie den Beanspruchungen des Schulbetriebes standhalten können. Die Stühle sollen ferner, um ein leichtes seitliches Heraustreten der Schüler zu gestatten, den Füßen möglichst große Bewegungsfreiheit lassen, aber doch so standfest sein, daß sie bei einem hastigen Aufspringen nicht nach hinten umkippen. Die Stühle müssen schließlich in ihrer Ausführung so einfach sein, daß sie leicht in der Serie herstellbar sind, wenig Material verlangen und demgemäß zu einem verhältnismäßig niedrigen Preise angeboten werden können.

Der Erfindung des Streitpatents liegt die Aufgabe zugrunde, einen Stuhl zu schaffen, der diesen Anforderungen genügt. Der Erfinder des Streitpatents ist dabei von der Überlegung ausgegangen, daß dieser Stuhl in einer seiner Eigenart entsprechenden Weise die Vorteile der in der Schule bewährten, als bekannt vorausgesetzten Holzbänke mit seitlichen Schwellen aufweisen müsse, ohne wie diese schwer und

ortsgebunden zu sein. Das Streitpatent befaßt sich demgemäß mit einer Ausführung, bei dem sämtliche Teile des Stuhles aus Holz, und zwar ganz oder mit Ausnahme des Sitzbrettes und der Rückenlehne aus massivem Holz bestehen. Das ist zwar in der Patentschrift nicht besonders hervorgehoben. Die Parteien sind jedoch darüber einig, daß das Streitpatent einen Holzstuhl betrifft. Auch der gerichtliche Sachverständige hat dies bestätigt. Die gestellte Aufgabe wird dabei nach dem Vorschlage des Streitpatents im wesentlichen dadurch gelöst, daß anstelle der vier Beine eines gewöhnlichen Stuhls zwei seitliche Stützen vorgesehen sind, deren Füße mit Kufen versehen sind.

An den beiden seitlichen Stützen des Stuhls sind die Rückenlehne und, frei nach vorn ausladend, das Sitzbrett oder seine Tragleisten angebracht. Die Stützen entsprechen danach in ihrer Anordnung und in ihrer technischen Funktion den nach oben verlängerten hinteren Stuhlbeinen der üblichen vierbeinigen Stühle. Ihre technische Aufgabe geht aber insofern weiter, als sie nicht nur das Sitzbrett in seinem hinteren Teile abstützen, sondern zugleich, da die Vorderbeine als tragende Elemente entfallen, auch den Druck aufnehmen, der auf den vorderen Teil des Sitzbretts ausgeübt wird. Der Patentanspruch 1 stellt es dem Fachmann frei, ob er das Sitzbrett selbst an den Stützen befestigen oder sich besonderer Tragleisten bedienen will, auf denen das Sitzbrett aufliegt. Die Beklagte ist indes selbst der Auffassung, daß die als Konsolen wirkenden Tragleisten notwendig sind, um dem Sitzbrett einen genügenden Halt zu geben. Der Patentanspruch 1 bedarf daher einer dahingehenden Beschränkung.

Um dem Stuhl die erforderliche Standfestigkeit zu geben, sind die seitlichen Stützen schräg gestellt, und zwar in der Weise, daß sie von der Rückenlehne aus schräg abwärts nach vorn gerichtet sind. Über den Grad der Schrägstellung machen der Patentanspruch und die Beschreibung keine näheren Angaben. Für die Haltbarkeit des Stuhles ist es wichtig, daß die Sitzlast ohne Drehmoment von den Stützen auf die Kufen übertragen wird und die Verbindung der Stützen mit den Kufen demgemäß nur wenig belastet wird. Die Stützen sollen infolgedessen so angeordnet sein, daß sich bei der Belastung des Stuhles in der Ruhestellung kein Übergewicht nach vorn oder hinten ergibt. Dieses statische Prinzip, auf das die Beklagte besonderen Wert legt, ist zwar in der Patentschrift nicht besonders herausgestellt. Der Senat ist indes der Ansicht, daß es der Fachmann zumindest bei Berücksichtigung der Zeichnung ohne weiteres erkennen kann. Es kommt auch in dem Hauptanspruch dadurch zum Ausdruck, daß die Stützen in der Mitte oder annähernd in der Mitte der Kufen befestigt werden sollen; der Fachmann wird daraus entnehmen, daß die Belastung in der Ruhelage auf beiden Seiten ebenso wie die Kippsicherheit nach vorn und hinten gleich groß sein soll.

Über die Ausdehnung der Kufen beiderseits der Stützen verhält sich der Patentanspruch nicht. Es ist lediglich in den Patentansprüchen 3 und 4 als zweckmäßig vorgeschlagen, daß die Hinterkante der Kufen hinter der durch die hintere Kante des Sitzbretts oder die oberen Enden der Stützen gelegten senkrechten Ebene liegen sollen. Wie die Vorführung ergeben hat, ist ein Umkippen in dem letzteren Falle nahezu ausgeschlossen. Denn der Stuhl gleitet, wenn das Gewicht stärker nach hinten verlagert wird, auf den Kufen zurück.

Es ist nun freilich für die technische Brauchbarkeit der Erfindung nach dem Streitpatent nicht erforderlich, daß ein Umkippen mit Sicherheit vermieden wird. Das erwähnte Verhalten des Stuhles bei Gewichtsveränderungen hat indes auch für die Haltbarkeit des Stuhles Bedeutung. Da durch das Zurückgleiten zugleich Überbeanspruchungen der Verbindung von Stützen und Kufen vermieden werden, hält es der Senat jedenfalls aus diesem Grunde für geboten, das Kennzeichen des Anspruchs 4 in den Hauptanspruch zu übernehmen.

Der Patentanspruch 1 sieht, abgesehen von der Rückenlehne und dem Sitzbrett, keine weitere Verbindung zwischen den Stützen vor. Es wird lediglich im Anspruch 6 als zweckdienlich bezeichnet, die Stützen durch eine in Sitzhöhe angeordnete Querleiste und eine zwischen den Kufen angebrachte Fußleiste zu einem starren Rahmen zu verbinden. Der Senat ist der Auffassung, daß zumindest die Fußleiste (13) auf jeden Fall erforderlich ist, um dem Stuhl die notwendige Festigkeit zu geben. Der Patentanspruch 1 muß daher auch insoweit eingeschränkt werden.

Bei Berücksichtigung der für die technische Brauchbarkeit erforderlichen Ergänzungen ist danach als Gegenstand des Streitpatents ein frei stehender, mit zwei Kufen ausgestatteter Holzstuhl für Schulzwecke anzusehen, bei dem folgende Merkmale vereinigt sind:

- 1.) Der Stuhl hat als einzige Tragelemente zwei seitliche pfostenartige Stützen, die von der oberen Rückenlehne aus schräg abwärts nach vorn gerichtet sind;
- 2.) die Stützen sind in der Mitte oder annähernd in der Mitte von zwei Kufen befestigt, die durch einen Quersteg unlösbar miteinander verbunden sind;

3.) an den Stützen sind, frei nach vorn ausladend, Tragleisten angebracht, die das Sitzbrett tragen;

4.) die Kufen sind so angeordnet, daß die Hinterkante der Kufen hinter der durch die oberen Enden der beiden Stützen gelegten senkrechten Ebene liegen.

Der angestrebte Erfolg wird dabei erst durch das Zusammenwirken der bezeichneten einzelnen Elemente erreicht. Für die Prüfung der Identität (§ 4 Abs 2 PatG) und der Neuheit (§ 2 PatG) des Streitpatents kommt es demgemäß nur darauf an, ob die angegebenen Merkmale in ihrer Kombination bekannt waren (RG GRUR 1942, 204 /2067; BGH GRUR 1953, 120 /1217).

II. Die beiden früher angemeldeten deutschen Patente Nr 812 705 und Nr 834 005 beziehen sich ebenso wie das Streitpatent auf Schulstühle. Beide Patente betreffen drehbare Stühle. Der Sitz ruht infolgedessen nach dem Vorschlag beider Patente auf einer kleinen Fläche in der Mitte des Sitzbrettes, bei dem Patent Nr 812 705 auf einem Kugellager, das die Last auf vier sich nach außen spreizende Beine überträgt, und bei dem Patent Nr 834 005 auf einer Säule, die durch vier, dicht über dem Boden befindliche, sich überkreuzende, fest mit der Säule verbundene Kufen abgestützt wird. Die Rückenlehne ist nach dem Vorschlag beider Patente am Sitzbrett angelenkt und steht in keiner Verbindung mit dem Traggestell des Sitzbrettes. Von einer Übereinstimmung des Gegenstandes dieser Patente mit der Erfindung des Streitpatents kann danach keine Rede sein.

III. Auf die angeführten druckschriftlichen Vorveröffentlichungen hat sich die Klägerin im wesentlichen wegen bestimmter konstruktiver Einzelheiten berufen, die in den

Unteransprüchen unter Schutz gestellt sind. Dem Nichtigkeits-
senat ist unbedenklich darin beizutreten, daß ihnen der Kom-
binationsgedanke des Streitpatents nicht zu entnehmen ist.

1.) Ganz außer Betracht bleiben müssen zunächst die
deutsche Patentschrift Nr 69 329, die österreichische Pa-
tentschrift Nr 134 227 und die US-Patentschriften Nr
2 390 215 und 2 146 932 Fig 1 bis 4 mit dem dazugehörigen
Teil der Beschreibung, die sich mit Stahl- oder Stahlrohr-
konstruktionen beschäftigen. Denn Stahl und Stahlrohr unter-
liegen bei der Verarbeitung ganz anderen technischen Bedingun-
gen als Holz. Sie lassen sich insbesondere im Gegensatz zu
Holz nahezu beliebig verbiegen.

2.) Keine Vergleichsmöglichkeiten mit dem Streitpatent
bieten auch der vierbeinige Tisch nach der deutschen Patent-
schrift Nr 125 857, der vierbeinige Hocker nach der deut-
schen Patentschrift Nr 240 583, der im Prinzip vierfüßige
Scherenstuhl nach der deutschen Patentschrift 233 339 und
der auf vier Beinen ruhende Stuhl nach der US-Patentschrift
Nr 2 236 951. Das an den Füßen des Stuhles nach der US-
Patentschrift Nr 2 236 951 befestigte, nach hinten ausladen-
de Brett verhindert lediglich ein Abkippen der Füße.

Um einen im Prinzip vierbeinigen Stuhl handelt es
sich auch bei dem in dem Katalog der A. [REDACTED] Möbelfabrik
gezeigten Kinostuhl Nr 12 508 mit aufklappbarem Sitz.
Bei diesem Stuhl stehen die gedrechselten Hinterstollen senk-
recht auf dem hinteren Ende von kufenartigen, seitlichen
Schwellen. In die Hinterstollen sind zwei seitliche Zargen
eingezapft, die das Sitzbrett tragen. Jede Zarge wird vorn
(1)

durch eine Leiste abgestützt, die so zurückgebogen ist, daß sie nach vorn auskragend, sich auf den vorderen Teil der Schwelle aufsetzt. Die Leisten entsprechen daher in ihrer Funktion weitgehend den Vorderbeinen eines vierbeinigen Stuhles. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, aus welcher Zeit der entgegengehaltene Katalog stammt.

3.) Nicht vergleichbar mit dem Streitpatent sind ferner die Druckschriften, die sich, wie die deutsche Patentschrift Nr 73 819 (zweite Ausführung, Figuren 5-9), die US-Patentschrift Nr 2 425 263 und die Veröffentlichung des US-Design Nr 149 798 mit Tischen, Hockern oder Stühlen befassen, bei denen die Tischplatte oder das Sitzbrett von mehr oder weniger unter der Mitte der Tischplatte oder des Sitzbretts angebrachten säulenartigen, auf Schwellen (deutsche Patentschrift Nr 73 819), verbreiterten Sockeln (US-Patentschrift Nr 2 425 263) oder Kufen (US-Design Nr 149 798) befestigten Beinen getragen wird.

4.) Bei den in der US-Patentschrift Nr 2 474 265 und der deutschen Patentschrift Nr 73 819 (Hauptausführung, Figuren 1-4) beschriebenen oder dargestellten Sitzmöbeln, bei denen die zwei seitlichen Stützkörper unterhalb des Sitzes aufhören, ist das Sitzbrett zwar ganz oder weitgehend nach vorn ausladend vor den Stützen angeordnet; es wird nach der deutschen Patentschrift von einer Winkelstrebe W getragen und nach der US-Patentschrift zusätzlich durch eine Leiste gehalten, die von einer unterhalb des Sitzes liegenden Nase des Traggestells ausgeht und an einer Verbindungsstange zwischen Lehne und Sitz 24 befestigt ist. In der deutschen Patentschrift ist aber überhaupt keine Rückenlehne vorgesehen. Nach der US-Patentschrift ist

eine besondere Lehne verstellbar an dem Traggestell ange-
lenkt. Die Stützen verlaufen senkrecht zum Sitz. Demgemäß
befinden sich der größere Teil der langgestreckten Füße,
in die die Stützkörper der US-Patentschrift auslaufen, und
der weitaus größte Teil der Schwellen, auf denen die Stützen
der deutschen Patentschrift stehen, unterhalb des Sitzes vor
den Stützen. Die Verhältnisse liegen deshalb auch bei diesen
Sitzmöbeln ganz anders als bei dem Stuhl des Streitpatents.

5.) Keinerlei Beziehungen bestehen weiter zwischen dem
Streitpatent und dem in der US-Patentschrift Nr 2 487 907
beschriebenen Sessel. Dieser Sessel hat zwei schräggestellte
seitliche Stützen, deren Füße auf seitlichen Kufen (Bodenstücken
16) stehen. Die Kufen sind zugleich Teil einer Dreieckkonstruk-
tion, deren Endkanten zum Aufhängen einer elastischen, aus
Leisten bestehenden, zusammenhängenden Sitz- und Rückenfläche
dienen.

6.) Näher als die bisher genannten druckschriftlichen
Vorveröffentlichungen kommt dem Streitpatent die französische
Patentschrift Nr 899 707. Diese Patentschrift beschreibt
eine zusammenlegbare Schulmöbelgarnitur bestehend aus einem
Pult und einem Stuhl. Die beiden Teile sind auf besonderen,
miteinander verbundenen Grundgestellen angebracht. Die Ver-
bindung kann allerdings gelöst werden, so daß der Stuhl auch
für sich allein verwendet werden kann. Der Stuhl hat zwei
seitliche Stützen, an der der frei nach vorn ausladende, ver-
stellbare Sitz und die Rückenlehne befestigt sind. Die
Stützen sind leicht schräg gestellt. Die Füße sind durch
verhältnismäßig klobige, sockelartige Stützkörper geführt.
Sie sind darüber hinaus noch in Zapflöcher des Grundgestells,
eines auf dem Boden liegenden Rahmengestells, lösbar einge-

setzt. Der Stuhl steht infolgedessen auf dem Rahmengestell, nicht auf Kufen. Die Stützkörper, die allenfalls mit Kufen verglichen werden könnten, verhindern lediglich, daß die Stützen aus den Zapflöchern des Rahmengestells herausgleiten können.

7.) Einen Teil der Merkmale des Streitpatents zeigt auch der in Fig 5 und 6 der US-Patentschrift Nr 2 146 932 dargestellte stapelbare Holzstuhl. Dieser Stuhl hat schräggestellte, von der Rückenlehne aus nach vorn gerichtete seitliche Stützen. Die Stützen, an denen das Sitzbrett nach vorn ausladend, klappbar angelenkt ist, sind oberhalb des Sitzbretts - von der Seite gesehen - verhältnismäßig schmal gehalten. Unterhalb des Sitzes sind sie - mit einer waagerechten Kante - erheblich nach vorn verbreitert. Die durch die Verbreiterung entstehende waagerechte Schulter (2) dient als Auflage für das Sitzbrett. Der Fuß der einzelnen Stütze läuft nach hinten in einen Gleitsporn aus. Durch den Gleitsporn wird die Unterkante des an sich schon verhältnismäßig breiten Fußes nach hinten verlängert. Auch diese Ausführung weicht danach erheblich von der des Streitpatents ab. Das Sitzbrett wird zunächst im wesentlichen durch die im Unterteil säulenartigen Stützen getragen. Der Stuhl steht ferner nicht auf Kufen; als Aufstellfläche dient vielmehr die Unterkante des Fußes, die durch den Sporn, der sich nur auf der einen Seite der Stütze befindet, nach hinten erweitert wird.

8.) Zutreffend hat der Nichtigkeitssenat schließlich auch den auf Seite 28 des Buches "Der Stuhl" von Heinz und Bodo R. gezeigten Stuhl nicht als neuheitsschädlich angesehen. Dieser Stuhl hat zwei verhältnismäßige schwache,

leicht schräg gestellte seitliche Stützen, deren Füße kufenförmig verbreitert sind. Die Stützen sind durch zwei Sperrholzplatten verbunden, von denen die eine, die über dem nach vorn ausladenden Sitzbrett liegt, nach hinten, und die andere, die unterhalb des Sitzes angeordnet ist, nach vorn gebogen ist. Die obere Platte dient als Gegenlager für das Sitzbrett, das auf der unteren Platte aufliegt. Die untere Platte, deren Unterkante durch eine rundgeschnittene, massive Leiste verstärkt ist, steht auf dem Boden auf. Wie der gerichtliche Sachverständige dargelegt hat, ruht der Sitz im wesentlichen auf der Bodenfläche der unteren Sperrholzplatte. Die Verhältnisse liegen deshalb auch hier anders als beim Streitpatent, bei dem der Sitz von den seitlichen Stützen gehalten wird.

IV. Die Parteien sind darüber einig, daß der Stuhl, den die Firma M [REDACTED] auf den Markt bringt, alle wesentlichen Merkmale des Streitpatents aufweist. Die Klägerin hat aber nicht den Nachweis erbringen können, daß ein solcher Stuhl schon vor dem Anmeldetag des Streitpatents im Betriebe der Firma M [REDACTED] hergestellt und Interessenten vorgeführt worden ist.

Es ist unter den Parteien jetzt unstreitig, daß die Firma M [REDACTED] die ersten Stühle der in Frage stehenden Art nicht vor dem Sommer 1951 verkauft und in Prospekten angeboten hat. Die Stühle sind zum ersten Male in der Preisliste Nr 3/51 der Firma M [REDACTED] enthalten. Die erste Lieferung ist im Sommer 1951 an eine Schule in K [REDACTED] erfolgt. Die Klägerin bestreitet auch nicht mehr, daß der Firma M [REDACTED] zu der Zeit, als sie mit der Serienfertigung begonnen hat, der Stuhl der Beklagten bekannt war.

Diese Umstände schließen nicht aus, daß die Firma M [REDACTED] schon vorher unabhängig von der Beklagten einen gleichartigen Stuhl entwickelt hatte. Denn die Firma M [REDACTED], die sich erst seit dem Jahre 1948 mehr am Rande mit dem Bau von Schulmöbeln befaßte, war nach den Aussagen der Zeugen in den Jahren 1949, 1950 vor allem durch Aufträge der Besatzungsmacht voll ausgelastet. Es wäre deshalb denkbar, daß die Firma M [REDACTED] schon vor dem Anmeldetag des Streitpatents einen Stuhl mit dessen Merkmalen konstruiert, den Stuhl aber aus innerbetrieblichen Gründen noch nicht herausgebracht hatte. Davon hat sich der Senat jedoch nicht überzeugen können. Schriftliche Unterlagen, wie Werkstattzeichnungen, Arbeitszettel oder dgl., aus denen hervorginge, daß ein solcher Stuhl schon vor dem 9. Oktober 1950 vorhanden gewesen ist, liegen nicht vor; die von der Klägerin eingereichten Skizzen I - IV sind unstreitig nachträglich angefertigt worden, um den behaupteten Entwicklungsgang des Stuhles zu veranschaulichen. Die weitere Beweisaufnahme hat auch erhebliche Zweifel ergeben, ob die dahingehenden Bekundungen einzelner Zeugen sachlich zutreffen.

Der Zeuge N [REDACTED] Lehrer in O [REDACTED] hat auch bei seiner erneuten Vernehmung ausgesagt, M [REDACTED] habe ihm, als er am 16. September 1949 einen Schrank für die Schule bestellt habe, einen Kufenstuhl gezeigt. Er sei zwar auch bei der Weihnachtsfeier 1948 oder 1949 und bei einer Gesellenprüfung im Jahre 1952 oder 1953 im Betriebe der Firma M [REDACTED] gewesen. Er sei aber sicher, daß er bei diesen Gelegenheiten nicht in Räume gekommen sei, in denen Schulmöbel gestanden hätten. Der Stuhl, den er seinerzeit gesehen habe, habe mit dem von M [REDACTED] vorgelegten Muster übereinge-

stimmt, das nur geringfügig von dem später herausgebrachten Stuhl abweiche. M. [REDACTED] hat dazu erklärt, das Muster sei im Jahre 1949 auf Veranlassung und nach Angaben von Treffer, der vom 26. Juli 1948 bis Juli/August 1949 als Werkmeister und Betriebsleiter und vom 17. März 1950 bis zum Juni 1950 als Betriebstechniker bei der Firma M. [REDACTED] tätig war, angefertigt worden. S. [REDACTED], Werkmeister bei der Firma M. [REDACTED], hat bekundet, im Jahre 1950, noch unter Treffer, seien einige Kufenstühle hergestellt worden. H. [REDACTED], Maler bei der Firma M. [REDACTED], hat ausgesagt, er habe im Jahre 1950, als Treffer noch im Betriebe gewesen sei, einige Kufenstühle nach Art des vorgelegten Musters gespritzt. Er könne sich noch daran erinnern, daß ihn Treffer damit beauftragt habe. Treffer habe die Arbeit zunächst bemängelt; er, der Zeuge, habe die Beanstandung für ungerechtfertigt gehalten und die Stühle später in unverändertem Zustand abgeliefert. Treffer habe sie dann für einwandfrei befunden. Der Zeuge R. [REDACTED], seinerzeit Werkmeister im Maschinenraum, der sich vor dem Patentamt dahin geäußert hat, im Jahre 1950 sei eine größere Anzahl von Kufenstühlen hergestellt worden, hat diese Angabe nicht aufrechterhalten. Er hat bei seiner erneuten Vernehmung erklärt, es seien damals nur einige Muster angefertigt worden.

K. [REDACTED], seinerzeit Leiter des Bankraums, in dem die Möbelstücke zusammengesetzt werden, der vor dem Patentamt bekundet hat, es sei 1950 eine Serie von 100 Kufenstühlen aufgelegt worden, und der vor dem Patentamt ebenso wie R. [REDACTED] eine nähere Schilderung über den Werdegang des Kufenstuhles gegeben hat, hat jetzt angegeben, er habe vor dem 9. Oktober 1950 keinen fertigen Kufenstuhl gesehen. Er erinnere sich jedoch, daß im Sommer 1950 seitliche Stützen und Kufen für

etwa 5-10 Stühle in den Bankraum gekommen seien. Er habe Ru- damit beauftragt, die Stützen in die Kufen einzusetzen und mit den Kufen zu verleimen. Ru-, der am 13. September 1950 zu der Firma M- gekommen ist, hat das bestätigt. Er hat erklärt, er könne sich darauf besinnen, daß die Befestigung der Stützen in den Kufen seine erste Arbeit bei der Firma M- gewesen sei. Die Zeugin F-, deren Tätigkeit in den Jahren 1949-1951 im wesentlichen darin bestand, Äste aus vorgearbeiteten Werkstücken zu entfernen, hat ausgesagt, sie habe zu der Zeit, als der Maschinenraum, der im Juli oder August 1950 in einen Neubau verlegt wurde, noch im jetzigen Bankraum I untergebracht gewesen sei, Löcher für Gummipfropfen in eine Reihe von Kufen gebohrt. Treffer habe ihr gesagt, die Kufen seien für Stühle bestimmt. Schließlich hat sich auch der Zeuge G-, der seinerzeit die Oberfräse bedient hat, dahin geäußert, er habe in dem alten Maschinenraum Teile eines Kufenstuhls bearbeitet.

Bei der Würdigung der Aussagen der im Betriebe tätigen Personen muß berücksichtigt werden, daß es sich bei dem Gegenstand der Vernehmung um ganz kurzfristige Vorgänge handelt, die schon längere Zeit zurückliegen und denen die Zeugen damals keine besondere Beachtung zu schenken brauchten. Die Möglichkeit, daß sich das Erinnerungsbild der Zeugen in der Zwischenzeit verschoben hat oder die Zeugen nachträglich falsche Rückschlüsse ziehen, kann deshalb nicht außer Betracht bleiben. Die Bekundungen der weiter vernommenen Zeugen lassen aber auch darauf schließen, daß sich die bisher genannten Zeugen zumindest hinsichtlich einzelner Angaben geirrt haben.

Es fällt zunächst auf, daß einige Zeugen, denen die

Herstellung auch nur von einzelnen Kufenstühlen kaum hätte entgehen können, mit Bestimmtheit erklärt haben, sie hätten in der fraglichen Zeit keinen Kufenstuhl bei der Firma M. gesehen. So hat Tr. ausgesagt, ihm sei aus seiner Tätigkeit bei der Firma M. nichts von einem Kufenstuhl bekannt. Auch H., der vom April 1950 bis zum September 1951 Betriebsleiter der Firma M. war, hat mit großer Bestimmtheit bekundet, er habe vor dem Frühjahr 1951 keinen Kufenstuhl bei der Firma M. gesehen. Weiter hat auch Ha., der in der fraglichen Zeit Betriebsassistent der Firma M. gewesen ist, seine frühere Aussage dahin berichtigt, daß nach seiner Auffassung vor dem Jahre 1951 kein Kufenstuhl bei der Firma M. vorhanden gewesen sei. Bei seiner gegenteiligen Aussage vor dem Nichtigkeitssenat des Patentamts habe er sich geirrt, das sei ihm nachträglich klar geworden. Von den vorerwähnten Zeugen müßte sich insbesondere Tr. an das Vorhandensein eines Kufenstuhles erinnern können. Denn dieser Zeuge war für die Schulmöbelherstellung verantwortlich. Nach der Bekundung von M. soll er den Kufenstuhl sogar selbst entwickelt haben. Da der Zeuge danach das Verdienst für die Konstruktion des Stuhles für sich in Anspruch nehmen könnte, ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß er die Existenz eines Kufenstuhles nur deswegen bestreiten würde, weil er nach Differenzen mit M. aus dessen Unternehmen ausgeschieden ist. Das Bedenken der Beklagten, die anderen Zeugen hätten die von ihnen geschilderten Begebenheiten zeitlich vorverlegt, läßt sich danach nicht von der Hand weisen.

Die Zweifel, die sich in dieser Richtung ergeben haben, können indes auf sich beruhen. Denn auch wenn tat-

sächlich im Jahre 1949 ein Musterstuhl mit Kufen und im Jahre 1950 weitere 5-10 Kufenstühle hergestellt sein sollten, so können diese Stühle nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme jedenfalls noch nicht die Bedingungen des Streitpatents erfüllt haben.

H. [REDACTED], der am Ausgang des Verfahrens nicht interessiert ist, hat bekundet, im Mai oder Juni 1951 habe der Schulmöbelvertreter der Firma M. [REDACTED], der Schulrat z.W. B. [REDACTED], einen Kufenstuhl und einen Katalog der Beklagten gebracht. Die Konstruktion des Stuhles sei allen Beteiligten als neuartig erschienen. B. [REDACTED] habe gesagt, daß auch die Firma M. [REDACTED] einen solchen Stuhl herausbringen müsse. M. [REDACTED] habe daraufhin angeordnet, daß der Stuhl mit einigen Abweichungen nachgebaut werde, die er, H. [REDACTED], wegen des in dem Katalog enthaltenen Vermerks "Patent angem." vorgeschlagen habe. Es seien dann auch auf Grund einer Zeichnung, die nach dem Muster auf Packpapier gefertigt sei, zunächst einige Modelle hergestellt worden. Nach diesen Modellen sei dann die Serienfertigung aufgenommen worden.

M. [REDACTED] hat zwar erklärt, er könne sich eines Vorganges, wie ihn H. [REDACTED] geschildert hat, nicht erinnern. Die Bekundung von H. [REDACTED] wird jedoch in wesentlichen Punkten durch die Aussagen der nicht mehr bei der Firma M. [REDACTED] beschäftigten Zeugen Ha. [REDACTED], B. [REDACTED] und D. [REDACTED] bestätigt. Ha. [REDACTED], seinerzeit Kraftfahrer bei der Firma M. [REDACTED], hat gesehen, daß der Schulrat B. [REDACTED] im Frühjahr 1951 einen Kufenstuhl in den Betrieb gebracht hat. B. [REDACTED], der als freiberuflicher Architekt für die Firma M. [REDACTED] gearbeitet hat, hat beobachtet, daß in dieser Zeit ein Kufenstuhl, von

dem er hörte, er stamme von der Beklagten, im Zeichenraum nachgezeichnet wurde. D. [REDACTED] hat im Sommer 1951 einen Musterstuhl nach einer Zeichnung auf braunem Packpapier angefertigt. Der Senat hat deshalb keine Bedenken, der Aussage des Zeugen H. [REDACTED] zu folgen.

Die Firma M. [REDACTED] hat danach nicht nur, wie jetzt unstreitig ist, in ihrem ersten Prospektblatt über den Kufenstuhl im Jahre 1951 die Abbildung und die Maßtabelle nahezu unverändert aus dem Katalog der Beklagten übernommen. Sie hat auch die Produktion der Kufenstühle ganz auf den Stuhl der Beklagten aufgebaut. Dazu hätte keine Veranlassung bestanden, wenn der Firma schon vorher ein gebrauchsfähiger Stuhl mit den Merkmalen des Streitpatents zur Verfügung gestanden hätte.

Gegen das Vorhandensein eines solchen Stuhles spricht weiter auch die Auskunft des Hauptlehrers Z. [REDACTED]. Z. [REDACTED] sind danach bei einem Besuch der Firma M. [REDACTED] gegen Ende Juni 1951 nur vierbeinige Stühle gezeigt worden. Nachdem Z. [REDACTED] bei einer Lehrerkonferenz einen Prospekt über Kufenstühle gesehen hat, hat er der Firma M. [REDACTED] am 7. Juli 1951 einen solchen Prospekt geschickt und gebeten, es möchten statt der bestellten vierbeinigen Stühle Kufenstühle der im Prospekt bezeichneten Art geliefert werden. Die Firma M. [REDACTED] hat daraufhin am 18. Juli 1951 geantwortet, auch sie stelle Kufenstühle her; da aber deren Bewährung noch nicht einwandfrei feststehe, sei der Stuhl noch nicht in die Fertigung gegangen. Es sei später mit einer Fertigung zu rechnen, falls der Stuhl sich bewähre.

Der Senat hat sich auf Grund dieser im Berufungsverfahren neu hervorgetretenen Umstände nicht davon überzeugen

können, daß vor dem Anmeldetage des Streitpatents bei der Firma M [REDACTED] ein gebrauchsfähiger Kufenstuhl mit den Merkmalen des Anspruchs 1 des Streitpatents (in der Fassung des vorliegenden Urteils) hergestellt und zum Verkauf angeboten oder sonst offenkundig vorbenutzt worden ist. Allenfalls kann es sich darum handeln, daß einige noch unbrauchbare Kufenstühle als Versuchsstücke bei der Firma M [REDACTED] vorhanden gewesen sind, über deren Beschaffenheit im einzelnen die Zeugen sich geirrt haben müssen. Erinnerungsfehler konnten auch gerade in diesem Punkte besonders leicht auftreten; der Lehrer N [REDACTED] ist technischer Laie und die übrigen Zeugen haben später zu Tausenden die von der Firma M [REDACTED] vertriebenen Kufenstühle gesehen. An der subjektiven Richtigkeit ihrer Angaben braucht deshalb nicht ohne weiteres gezweifelt zu werden. Die Zeugen K [REDACTED], Ru [REDACTED], F [REDACTED] und G [REDACTED] haben ohnehin nur mit Teilen eines Kufenstuhls zu tun gehabt, konnten also über das Aussehen des ganzen Stuhls nichts sagen. Nach alledem konnte die Feststellung des Nichtigkeitssenats, es seien Stühle mit den Merkmalen des Streitpatents offenkundig vorbenutzt, nicht aufrecht erhalten werden.

V. Das Streitpatent hat gegenüber dem hiernach zu berücksichtigenden Stande der Technik einen erheblichen Fortschritt gebracht.

Soweit sich die Vorveröffentlichungen mit Stahl- oder Stahlrohr-Konstruktionen befassen, braucht nicht erörtert zu werden, ob der Vorschlag des Streitpatents gegenüber

den dort beschriebenen Sitzmöbeln irgendwelche Gebrauchsvorteile bietet. Denn selbst wenn die dort bezeichneten Gestaltungen dem Stuhl nach dem Streitpatent insoweit gleichwertig oder sogar überlegen wären, so wäre die Technik zumindest dadurch bereichert, daß das Streitpatent die Möglichkeit eröffnet hat, einen gebrauchsfähigen Schulstuhl ganz aus Holz zu fertigen.

Von den vorbekannten Sitzmöbeln aus Holz war der größte Teil, wie die Ausführungen nach den US-Patentschriften Nr 2 236 951, 2 487 907 und 2 474 265, nach der deutschen Patentschrift Nr 233 339 und dem Katalog der A [REDACTED] Möbelfabrik schon nach ihrer ganzen Konstruktion für den Schulbetrieb ganz ungeeignet. Die weiter entgegengehaltenen Holzstühle kämen schon eher für die Schule in Betracht. Für einen solchen Verwendungszweck weisen sie aber noch eine Reihe von Mängeln auf, die erst durch das Streitpatent beseitigt worden sind. Der Stuhl nach dem US-Design Nr 149 798 läßt den Füßen nur geringere Bewegungsfreiheit. Außerdem kann auch die auf dem Sitzbrett befestigte Stütze für die Rückenlehne leicht abbrechen. Die Bewegungsfreiheit der Füße ist auch bei dem Stuhl nach der US-Patentschrift Nr 2 146 932 (Fig 5 und 6) und dem R [REDACTED]-Stuhl eingeschränkt. Diese Stühle sind auch für den Schulbetrieb nicht stabil und kippsicher genug, Umstände, die für den praktischen Gebrauch von ganz besonderer Bedeutung sind. Bei dem Stuhl nach der französischen Patentschrift Nr 899 707 wirkt das Grundgestell des Stuhles störend. Bei den drei zuletzt genannten Stühlen ist im übrigen auch der Materialverbrauch, bei dem R [REDACTED]-Stuhl durch die beiden Sperrholzplatten, bei dem Stuhl nach der US-Patentschrift Nr 2 146 932 infolge der starken Verbreiterung des Unterteils der Stützen und bei dem Stuhl nach der französischen

Patentschrift Nr 899 707 wegen des Grundgestells verhältnismäßig groß. Alle diese Nachteile werden durch das Streitpatent vermieden. Der Stuhl nach dem Streitpatent ist daher der erste freistehende Holzstuhl, der allen Anforderungen des Schulbetriebes in weitem Umfange gerecht wird.

VI. In Übereinstimmung mit dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen hat der Senat auch keine Bedenken, die Erfindungshöhe des Streitpatents zu bejahen. Die Herstellung von Holzstühlen ist technisch so weit entwickelt, daß bei jeder neuen Konstruktion mehr oder weniger zwangsläufig auf bereits bekannte Gestaltungsmittel zurückgegriffen werden muß. Der Umstand, daß die einzelnen Elemente der geschützten Kombination für sich allein weitgehend bekannt waren, spricht bei dieser Sachlage nicht für das Vorliegen einer nur geringen erfindatorischen Leistung. Bei den sog. R[asch]-Stühlen und den Stühlen nach der US-Patentschrift Nr 2 146 932 und der französischen Patentschrift Nr 899 707 waren zwar schon mehrere Merkmale des Streitpatents vereinigt. Die Lösung des Streitpatents wurde aber auch durch diese Ausführungen keineswegs nahegelegt. Bei dem sog. R[asch]-Stuhl, für den der Nichtigkeitsssenat in seiner Hilfsbegründung einen abweichenden Standpunkt vertreten hat, ruht der Sitz, wie bereits dargelegt, im wesentlichen auf der durch die untere gebogene Sperrholzplatte gebildeten Halbsäule. Er wird durch die als Gegenlager dienende obere Platte festgehalten. Die Sperrholzplatten stellen deshalb bei diesem Stuhl die entscheidenden Konstruktionselemente dar. Es ist schon aus diesem Grunde nicht anzunehmen, daß die Veröffentlichung dem Fachmann die Anregung hätte vermitteln können, gerade auf die Sperrholzplatten zu verzichten und sich auf die seitlichen Stützen zu beschränken, die bei Rasch in der Hauptsache den Zweck erfüllen, die Sperrholzteile seitlich einzu-

fassen. Auch der Stuhl nach der US-Patentschrift Nr 2 146 932, der andere Zwecke verfolgt, ist nach anderen konstruktiven Gesichtspunkten aufgebaut als der Stuhl nach dem Streitpatent. Die Last ruht hier auf den im Unterteil säulenartigen Stützen. Würde man bei diesem Stuhl auf die Verbreiterung des Unterteils verzichten und die Stützen mit konsolenartigen Tragleisten zur Abstützung des Sitzbretts und mit Kufen versehen, wie es dem Streitpatent entsprechen würde, so wäre der Stuhl nur noch bedingt brauchbar. Denn die Verbindung zwischen Stütze und Kufen wäre bei der Bauart des Stuhles schon in der Ruhestellung stark belastet und könnte dem wachsenden Druck beim Auftreten des Kippmomentes nicht mehr ohne weiteres standhalten. Auf diesem Umstand beruht es ersichtlich auch, daß der Erfinder des französischen Patents eine doppelte Abstützung für den Fuß der Stützen vorgesehen hat. Auch bei diesem Stuhl könnte nicht einfach das Grundgestell fortgelassen und der sockelartige Stützkörper als Kufe ausgebildet werden. Auch dieser Stuhl wäre dann nicht mehr haltbar genug. Es war deshalb bei den vorgenannten Stuhlarten, wenn man von den äußeren Abweichungen absieht, noch die Erkenntnis des dem Streitpatent zugrunde liegenden statischen Prinzips erforderlich, um zu der Lösung des Streitpatents zu gelangen.

Der Senat hat danach keinen Zweifel, daß der Vorschlag des Streitpatents erfinderische Überlegungen voraussetzte. Das wird auch dadurch bestätigt, daß der Gedanke des Streitpatents nicht früher aufgetreten ist, obwohl die erwähnten Vorveröffentlichungen schon lange Zeit zurückliegen und ein großes praktisches Bedürfnis nach einem brauchbaren, freistehenden Schulstuhl bestanden hat.

Das Streitpatent konnte danach mit den unter I erörterten Einschränkungen bestehen bleiben. Insoweit mußte die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden. Die Unteransprüche 2-8, die zweckmäßige Ausgestaltungen zum Gegenstande haben, sind entsprechend der Neufassung des Hauptanspruchs abgeändert worden. Hinsichtlich der Ansprüche 9 und 10 hat die Beklagte durch die Erklärung, sie halte diese Ansprüche nicht mehr aufrecht, auf eine Prüfung der Schutzfähigkeit verzichtet (vgl. BGH GRUR 1956, 409 [410]). Insoweit mußte es deshalb bei der angefochtenen Entscheidung verbleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 42, 40 PatG.

Wilde

Birnbach

Bock

Weiß

Spreng